

## **FAQs Sicherstellungsrichtlinie der KVB –**

### **Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus**

#### 1 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss dient dazu, die bestehenden Versorgungsstrukturen aufrechtzuerhalten. Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, werden gefördert, um eine altersbedingte Beendigung der vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit durch Zulassungsverzicht vorübergehend zu verzögern.

#### 2 Wie erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt quartalsweise über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Bei einer drohenden Unterversorgung wird der Zuschuss vorerst für ein Jahr gewährt. Besteht die drohende Unterversorgung nach einem Jahr fort, erhält der Antragsteller den Zuschuss auch für das zweite Jahr.

#### 3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte / Vertragspsychotherapeuten können eine Förderung beantragen, die

- (a) an der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung in einem Planungsbereich teilnehmen, für den der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung für die Arztgruppe des Antragstellers in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- (b) das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (c) innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristiger als 3 Monate vor Antragstellung aktiv nach einem Praxisnachfolger gesucht haben und diese Suche erfolglos geblieben ist.

#### 4 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung in der vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Versorgung in der Arztgruppe des Antragstellers getroffen hat und die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse zur Fortführung einer

Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus ausgewiesen sind.

Voraussetzung für die Aufstellung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms ist, dass Die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Antragstellers zur Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten fortbestanden hat.

5 Wie hoch ist der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis/ Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus?

Der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis beträgt pro Quartal 4.500 € bei vollem Versorgungsauftrag über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

6 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag reduziert sich um die Hälfte, wenn der Antragsteller eine Zulassung mit halbem Versorgungsauftrag (0,5) hat.

7 Welche Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden.
- (b) während des Förderzeitraums 50 v. H. (50 %) der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe der letzten vier Quartale zu erbringen. Die Vergleichswerte werden einmalig ermittelt und ergeben sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen.
  - a. Erbringt der Förderungsempfänger in den ersten beiden Abrechnungsquartalen des Förderzeitraums im Durchschnitt nicht 50 % der durchschnittlichen Fallzahlen seiner Fachgruppe, endet die Förderung.
  - b. Ist der Antragsteller mit einem hälftigen Versorgungsauftrag zur vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen, reduzieren sich die geforderten Fallzahlen um die Hälfte.
- (c) der KVB einen schriftlichen Nachweis vorzulegen, aus dem hervor geht, dass er unmittelbar vor der Antragstellung über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristiger als 3 Monate vor Antragstellung aktiv, aber erfolglos einen Praxisnachfolger gesucht hat.

- (d) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (e) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

8 Ist der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus mit anderen Fördermaßnahmen kombinierbar?

Der Zuschuss zur Fortführung einer Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus ist **nicht** mit folgenden Fördermaßnahmen kombinierbar:

- (a) Zuschuss zur Errichtung einer Zweigpraxis.
- (b) Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Vertragsarztes / Vertragspsychotherapeuten.
- (c) Zuschuss zur Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin / Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin.

9 Was passiert bei einem Verstoß des Antragstellers gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er zur Rückzahlung des Zuschusses für die Fortführung der Vertragsarztpraxis / Vertragspsychotherapeutenpraxis verpflichtet und die Zahlung der Fördermittel wird eingestellt.